

Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat

7. September 2020

Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121); Namenslisten bei fehlender elektronischer Abstimmungsanlage

1. Ausgangslage

Der Landrat hat am 4. September 2019 gestützt auf eine Motion von Landrat Adriano Prandi, Altdorf, die Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) geändert, so dass das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder anlässlich von Sessionen aufgezeigt wird. Diese Änderung trat am 1. Oktober 2019 in Kraft. Seither sind die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen dem Landratsprotokoll beizulegen (Art. 105 Abs. 2 Bst. d GO) und im Internet zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 2 GO).

Wie sich aus dem damaligen Bericht und Antrag der Ratsleitung an den Landrat vom 17. Juni 2019 ergibt, erachtet die Ratsleitung den Aufwand für die Veröffentlichung der Namenlisten von allen offenen Abstimmungen - und nicht nur von den Schlussabstimmungen - als vertretbar, weil sich mit der elektronischen Abstimmungsanlage, die im Landratsaal installiert ist, für jede Abstimmung ein Datenblatt erstellen lässt. Wie in der Vorlage erwähnt, lassen sich diese Datenblätter mit einzelnen Angaben ergänzen und mit massvollem Aufwand für die Publikation aufbereiten.

2. COVID-19/Coronavirus

Die Coronavirus-Pandemie im Frühjahr 2020 hatte auch Auswirkungen auf den Parlamentsbetrieb von Bund und Kantonen. So wurden im Kanton Uri die beiden Landratssessionen vom 18. März 2020 und vom 22. April 2020 abgesagt. Dies auch mit Blick auf die nicht so dringlichen Geschäfte. Damit der Landrat seine verfassungsmässigen Aufgaben wahrnehmen kann, werden gemäss Beschluss der Ratsleitung seit Mai 2020 wieder Sessionen durchgeführt. Aufgrund der gebotenen Abstandsvorschriften infolge der Coronavirus-Pandemie finden die Sessionen seit dem 18. Mai 2020 allerdings nicht im Landratsaal statt, sondern werden im Uristiersaal durchgeführt. Während der Landratsaal eine Fläche von etwa 120 m² aufweist, ist der Uristiersaal mehr als viermal so gross. Die Fläche von über 500 m² erlaubt es, den vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) festgelegten Abstand zwischen den Teilnehmenden einzuhalten. Dieser betrug gemäss Empfehlung des BAG zunächst 2 m. Inzwischen wurden die Abstandsvorschriften auf 1.50 m reduziert.

3. Namenslisten der Abstimmungen

Im Uristiersaal steht keine elektronische Abstimmungsanlage zur Verfügung. Es ist daher nicht möglich, ein Datenblatt der Abstimmungen zu erstellen und gestützt darauf die Namenslisten zu veröffentlichen. Dies widerspricht der aktuellen Geschäftsordnung des Landrats.

Die elektronische Abstimmungsanlage, mit der sich gleichzeitig auch Datenblätter mit den Namen der Abstimmenden erstellen lassen, ist im Landratssaal fest installiert. Aufgrund der Kosten für eine mobile Abstimmungsanlage, die bei jeder Session ausserhalb des Landratssaals installiert und betrieben werden müsste und mit welcher gleichzeitig das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder erfasst und anschliessend an die Session publiziert werden könnte, hat die Ratsleitung entschieden, auf eine mobile Abstimmungsanlage zu verzichten. Mangels elektronischer Abstimmungsanlage im Uristiersaal werden die Abstimmungsergebnisse deshalb durch das Vizepräsidium und die beiden Stimmenzähler ermittelt. Dadurch lassen sich auch nicht automatisch für jede Abstimmung Datenblätter erstellen, welche das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder aufzeigen. Die Mitglieder des Landrats werden bei jeder Session im Uristiersaal jeweils durch das Landratspräsidium darauf hingewiesen, dass keine Namenslisten von den Abstimmungen erstellt und veröffentlicht werden.

Wie die bisherigen Sessionen im Uristiersaal zeigten, benötigt das manuelle Auszählen mehr Zeit. Müssten die Abstimmenden zusätzlich jeweils noch bei jeder Abstimmung namentlich erfasst werden, damit die Namenslisten nach der Session dem Landratsprotokoll beigelegt und im Internet veröffentlicht werden könnten, wie das die GO festhält, würde das noch mehr Zeit beanspruchen. Auch die Aufbereitung für die Veröffentlichung im Internet wäre mit zusätzlichem Aufwand verbunden. Die Ratsleitung ist deshalb der Ansicht, auf die namentliche Erfassung der Abstimmenden sei zu verzichten, wenn die Abstimmungs-Datenblätter nicht über die elektronische Abstimmungsanlage erstellt werden können, die im Landratssaal installiert ist.

Die Ratsleitung erachtet den Verzicht auf die Namenslisten in der aktuellen Pandemie-Situation als vertretbar und richtig. Denn ganz auf Namenslisten verzichten muss der Landrat nicht. Bereits heute kann bei Sachgeschäften eine Abstimmung durch Namensaufruf erfolgen, wenn 15 Mitglieder einem solchen Antrag zustimmen (Art. 96 Abs. 1 Bst. c GO). Bei Abstimmungen durch Namensaufruf wird die Stimmabgabe oder Stimmenthaltung der einzelnen Landratsmitglieder ins Protokoll eingetragen beziehungsweise dem Protokoll beigelegt.

Aufgrund der Coronavirus-Situation lässt sich aktuell nicht abschätzen, wann der Landrat wieder im Landratssaal tagen kann. Aus diesem Grund wurden sogar die Daten für die Sessionen im Jahr 2021 so gewählt, dass der Landrat für seine Sessionen auch weiterhin auf den Uristiersaal ausweichen könnte. Die Ratsleitung erachtet es deshalb als angebracht, die Bestimmungen in der GO betreffend Erfassung und Publikation der Namenslisten anzupassen.

4. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 100 Elektronische Abstimmung

Im Sommer 2012 wurde im Landratssaal eine elektronische Abstimmungsanlage installiert und seither werden die Stimmen im Landratssaal elektronisch ausgezählt. Infolge der Coronavirus-Pandemie mit den zu beachtenden Abstandsvorschriften werden die Sessionen des Landrats aktuell nicht im Landratssaal durchgeführt. Absatz 1 soll deshalb mit dem Hinweis auf den Landratssaal präzisiert werden:

Bei Abstimmungen im Landratssaal werden die Stimmen in der Regel elektronisch ausgezählt.

Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe d

Auch in dieser Bestimmung soll präzisiert werden, dass dem Landratsprotokoll nur dann Namenslisten beizuheften sind, wenn sie über die elektronische Abstimmungsanlage erstellt werden können, die im Landratssaal installiert ist. Mit der vorgeschlagenen Formulierung wäre auch ein allfälliger Defekt der elektronischen Abstimmungsanlage im Landratssaal abgedeckt. Dies für den Fall, wenn beispielsweise die Abstimmungsanlage im Landratssaal, welche die Datenblätter generiert, ausfallen sollte und deshalb von den Abstimmungen keine Namenslisten veröffentlicht werden könnten.

² *Dem Protokoll sind beizuheften:*

d) die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen, wenn sie über die im Landratssaal installierte elektronische Abstimmungsanlage erstellt werden können;

Artikel 107 Absatz 2

Diese Bestimmung regelt die Veröffentlichung von Landratsprotokoll und Namenslisten im Internet. Auch hier soll präzisiert werden, dass die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen nur dann zusammen mit dem Landratsprotokoll im Internet veröffentlicht werden, wenn die Abstimmungsdatenblätter, welche das Abstimmungsverhalten der einzelnen Landratsmitglieder aufzeigen, über die im Landratssaal installierte elektronische Abstimmungsanlage erstellt werden können.

² *Die Standeskanzlei veröffentlicht die genehmigten Landratsprotokolle sowie die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen im Internet, wenn sich die Namenslisten über die im Landratssaal installierte elektronische Abstimmungsanlage erstellen lassen. (...).*

Inkrafttreten

Damit der Landrat auf die Erfassung und Publikation der Namenslisten von allen offenen Abstimmungen verzichten kann, sollen die Änderungen in der GO sofort mit dem Beschluss des Landrats in Kraft treten. Weiterhin möglich sind Abstimmungen mit Namensaufruf, wie sie in Artikel 96 Absatz 1 Buchstabe c geregelt sind. Die von der Ratsleitung vorliegend beantragten Präzisierungen zu den Namenslisten ändern nichts an den Abstimmungen durch Namensaufruf.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt die Ratsleitung dem Landrat, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Änderung der Geschäftsordnung des Landrats, wie sie in der Beilage enthalten ist, wird beschlossen.

Beilagen

- Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) (Beilage 1)
- Synopsis zur Änderung der Geschäftsordnung des Landrats (GO; RB 2.3121) (Beilage 2)

GESCHÄFTSORDNUNG DES LANDRATS (GO)

(Änderung vom ...)

Der Landrat des Kantons Uri beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung des Landrats vom 4. April 2012 (GO¹) wird wie folgt geändert:

Artikel 100 Absatz 1

¹ Bei Abstimmungen im Landratssaal werden die Stimmen in der Regel elektronisch ausgezählt.

Artikel 105 Absatz 2 Buchstabe d

² Dem Protokoll sind beizuheften:

- d) die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen, wenn sie über die im Landratssaal installierte elektronische Abstimmungsanlage erstellt werden können;

Artikel 107 Absatz 2

² Die Standeskanzlei veröffentlicht die genehmigten Landratsprotokolle sowie die Namenslisten von allen offenen Abstimmungen im Internet, wenn sich die Namenslisten über die im Landratssaal installierte elektronische Abstimmungsanlage erstellen lassen. Diese Unterlagen können zudem von jedermann bei der Standeskanzlei eingesehen werden. Vorbehalten bleiben Landratsprotokolle über nicht öffentliche Landratsgeschäfte.

II.

Diese Änderung tritt mit dem Beschluss des Landrats in Kraft.

Im Namen des Landrats

Der Präsident: Ruedy Zraggen

Die Ratssekretärin: Kristin Arnold Thalmann

¹ RB 2.3121